

5. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2004

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat am 30. November 2004 gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV.NRW. S. 661 - SGV. NRW.33/7122) folgende 5. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen:

1. § 19 Kinderbetreuungszeiten

In Abs. 1 werden die Worte "innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Geburt seines Kindes" gestrichen.

2. § 26 Sterbegeld

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Beim Tod eines Mitglieds wird ein Sterbegeld in Höhe einer Monatsrate des Rentenanspruches oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, auf die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat."

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend"

3. § 28 Kapitalabfindung

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Renten, die 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung."

4. § 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge

In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziff. „4“ in dem Klammerzusatz nach dem Wort "Beitragsquotienten" durch die Ziff. „5“ ersetzt.

5. § 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Aus Abs. 2 wird Abs. 1; aus Abs. 3 wird Abs. 2; aus Abs. 4 wird Abs. 3; aus Abs. 5 wird Abs. 4.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen zu § 26, 28 Abs. 2 und 34 Abs. 1 treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt:
Düsseldorf, 30. November 2004
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
im Auftrag

gez. Dr. Heinz Siegel

Ausgefertigt:
Düsseldorf, 30. November 2004
Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

gez. Franz J. Teschner
Vorsitzender Vertreterversammlung

gez. Dietmar Lücking
Präsident